

Sinne des Wortes, die Anstellung und Entlassung der Grubenofficianten und Arbeiter, ingleichen der für den gemeinschaftlichen Dienst der Revier bestimmten Officianten und die Revierwirthschaftsanstalten den Bergwerkseigenthümern überwiesen worden, wie denn auch die Betriebspläne von ihnen entworfen werden und von der Genehmigung der Behörde nur insoweit abhängig sein sollen, als sie den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen.

Wenn dagegen die eben erwähnte Concurrnz der Bergbehörde bei Feststellung der Betriebspläne beibehalten und der gedachten Behörde neben der allgemeinen technischen und polizeilichen Aufsicht und rathgebenden Concurrnz noch in mehreren Beziehungen directer Einfluß übertragen worden ist, z. B. die Sorge dafür, daß nur geeignete Leute als Officianten und Arbeiter für den Bergwerksbetrieb angestellt und daß diese auch ihren Leistungen entsprechend gelohnt werden, daß Verhüten übermäßiger Ueberschußvertheilung, die Theilnahme an den Revierausschüssen und die wirkliche, nur an eine Concurrnz der Bergwerkseigenthümer gebundene Verwaltung gewisser Revieranstalten, so ist zu dessen Motivirung hier im Allgemeinen noch auf die Eigenthümlichkeit des Bergbaubetriebes an sich und besonders des sächsischen Bergbaues, und auf die Berücksichtigung der in Sachsen durch das lange Bestehen des Bergbaues allmählig entwickelten und jetzt in vielfacher Wechselwirkung mit demselben stehenden und von seinem Gedeihen abhängigen Nahrungs- und andern Verhältnisse hinzuweisen.

Legt man einigen Werth auf die volkswirtschaftlichen Vortheile, die der Bergbau gewährt, indem er ein, außerdem dem Verkehre entzogen bleibendes Naturproduct in den Bereich der Benutzung und gewerblichen Thätigkeit einführt, indem er hierdurch und durch die weitere Verarbeitung dieses Productes, und zwar in der Regel in Gegenden, denen es sonst an natürlichen Erwerbquellen gebricht, eine mehr oder weniger umfangreiche, nährende, gleichmäßige, nachtheiligen Wechselfällen viel weniger, als andere Gewerbe ausgefetzte Gewerbsthätigkeit und Geldcirculation hervorruft, indem er, vermöge der zu seinem erspriesslichen Betriebe erforderlichen Wissenschaften und Fertigkeiten einen unverkennbar günstigen Einfluß auf den Culturzustand der betreffenden Landestheile ausübt, und indem er endlich den Unternehmern und der Staatscasse pecuniäre Zuflüsse verschafft, so wird man auch zugeben, daß es im Interesse des Staates liegt, den Bergbau in derjenigen Stetigkeit, demjenigen Umfange und auf so lange im Betriebe erhalten zu sehen, als es nur die natürlichen Verhältnisse gestatten, und ihn zu dem Ende durch eine zweckmäßige Verfassung zu schützen und zu befördern.

Mit diesem Interesse des Staates kommt aber das Interesse der einzelnen Bergwerksunternehmer, insofern diesen nur an möglichst baldigem und möglichst großem Gewinn gelegen ist, vielfach und fortwährend in Collision, und beim Bergwerksbetrieb geht nicht in der Maße, wie bei den meisten andern Gewerben, das öffentliche mit dem Privatinteresse gleichen Schritt.

Beim Bergbau, namentlich wenn er — wie in Sachsen — nicht sehr reich ist, sind erwünschte Erfolge oft und fast in der Regel nur durch die sorgsamste Betriebseinrichtung, durch möglichstes Benutzen der technischen Hilfsmittel, durch umsichtige Beachtung aller einschlagenden Verhältnisse, durch längere Ausdauer und durch Aufwendung nicht unbeträchtlicher Verläge zu erlangen; was in dieser Beziehung die Abneigung der Interessenten vor weit aussehenden, schwierigen

und kostspieligen Unternehmungen nicht zur Ausführung kommen läßt, das liegt der Fürsorge des Staats und der besondern Aufmerksamkeit des letztern, da dieser nicht mit dem gewöhnlichen Maaßstabe der menschlichen Zeit- und Vermögensverhältnisse mißt, um so näher.

Der Staat nimmt sich derartiger Ausführungen an, theils indem er sich dieselben zur eignen Aufgabe macht, sieht aber auch darauf, daß die Privaten hierin nicht allzuweit zurückbleiben, sondern von dem Erlöse für die ihnen vom Staate überlassenen Mineralien einen Theil mit zu diesem Zwecke verwenden, und dem Staate muß es um so mehr vorbehalten sein, dies zur Bedingung bei Ueberlassung von bergmännischem Eigenthum zu machen, je weniger irgend Jemand genöthigt wird, den unternommenen Bergbau, wenn er dabei seine Rechnung nicht zu finden glaubt, oder nicht geneigt ist, den gesetzlichen Anforderungen Folge zu leisten, fortzusetzen.

Es wird aber die Gesetzgebung um so unbedenklicher gewisse Betriebsbeschränkungen in dem angeedeuteten Sinne vorschreiben können, wenn sie es mit einem Bergbau zu thun hat, bei welchem, wie in Sachsen, der bei weitem größte Theil der Betriebsmittel durch die Bergwerkseinnahmen selbst und durch die von ihnen gespeisten Hilfsanstalten gewährt wird, und das, was die Gewerke aus ihren Mitteln dazu beitragen, nur gering im Verhältniß zu jenen Quellen ist. Daß der sächsische Bergbau, mit weniger Ausnahme, Privatbergbau ist, hat jedenfalls seinen besondern Werth auch für den Staat, weil dadurch allein ein speculatives Element dabei erhalten wird, welchem manche nützliche Unternehmung ihre Entstehung verdankt, die außerdem unterblieben sein würde.

Wenn aber — was insbesondere den sächsischen Silberbergbau anlangt, für welchen, (im Gegensatz zu dem sogenannten Fabrikbergbau [cf. §. 76 des Gesetzes], dem wegen seiner unmittelbaren Verbindung mit den betreffenden Fabriken ein Princip der Stetigkeit ungleich mehr von selbst inwohnt) gesetzliche Beschränkungen der befragten Art vorzugsweise von Wichtigkeit sind — bei diesem diejenigen Betriebskosten, welche die Bergwerkseigenthümer in Form von Zubußen und Gesellenbeiträgen aus eignen Mitteln hergeben, zu denen, welche aus dem Erlöse der gewonnenen Erze verwendet werden, sich ungefähr wie 1:18 (bei dem Freiburger Bergbau allein wie 1:50), und zu den aus Revier- und Staatscassen gegebenen Beihülfen wie 1:5 verhalten, so wird hierdurch der gedachte Bergbau hinreichend als ein solcher geschildert, der sich in der Hauptsache durch sich selbst erhält und bei dem es daher mehr als bei andern zulässig ist, daß freie Gebahren der Interessenten durch das Gesetz denjenigen Beschränkungen zu unterwerfen, die das allgemeine Interesse an dem Bergbau als nothwendig erscheinen läßt.

Aus vorstehenden, zu §. 76 noch näher zu entwickelnden Gründen und im Hinblick auf die Erfahrungen in andern Ländern, wo die Verfassung den Bergwerksunternehmern zwar große Freiheiten läßt, wo man aber zu Wahrnehmung der dadurch gefährdeten volkswirtschaftlichen Interessen den Behörden den wünschenswerthen Einfluß durch specielle Concessionsbedingungen in jedem einzelnen Falle (vgl. die französisch. Minist. Instruction vom 30. August 1810 zu dem Bergwerksgesetz vom 21. April ejusd. ai. ad tit. III. Art. 16.), durch bedingte pecuniäre Erleichterungen und dergleichen zu verschaffen bemüht ist, hat die Regierung bei Bearbeitung des vorliegenden Gesetzes einen, die pecuniären Bestrebungen der Privaten und die volkswirtschaftlichen Interessen des Staats thunlichst vereinigenden Mittelweg in der fraglichen Be-